

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VIII ZR 143/92

vom

10. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

T [REDACTED] E [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer  
Dr.-Ing. Helmut L [REDACTED], Helmut W [REDACTED] und Dieter W [REDACTED],  
Am T [REDACTED], E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und  
von [REDACTED] -

g e g e n

1. Kommanditgesellschaft in Firma T [REDACTED] KG B [REDACTED] & Co.,  
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter  
Frieda B [REDACTED] und die F. B [REDACTED] GmbH, diese vertre-  
ten durch ihre Geschäftsführerin Frieda B [REDACTED], B [REDACTED]-  
straße [REDACTED], H [REDACTED],
2. F. B [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin  
Frieda B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
3. Frieda B [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]  
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,  
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 10. Februar 1993

beschlossen:

Der Antrag, die Beschwer der Klägerin auf ei-  
nen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzu-  
setzen, wird abgelehnt.

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilse-  
nats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu  
Hamburg vom 16. Juni 1992 wird auf Kosten der  
Klägerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

I. Die Klägerin begehrt von der Erstbeklagten Schadens-  
ersatz wegen der Lieferung angeblich mangelhafter Gummi-  
kompensatoren. Der auf 121.724,07 DM bezifferte Schaden  
setzt sich zusammen aus den Kosten eines Deckungskaufs von  
45.655 DM, Bearbeitungskosten von 6.850 DM und einem weite-  
ren Betrag von 54.270,50 DM für Überprüfung, Austausch und  
Einlagerung der von der Erstbeklagten gelieferten Kompensa-

- 3 -

toren, jeweils zuzüglich 14 % Mehrwertsteuer. Das Landgericht hat der Klage durch Teilurteil in Höhe von 45.655 DM stattgegeben und wegen der weitergehenden Klage den Abschluß eines Vergleichs angeregt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Teilurteil geändert, die Klage insoweit wegen Verjährung abgewiesen und die Beschwerde der Klägerin auf 45.655 DM festgesetzt. Hiergegen richten sich die Revision und der Antrag der Klägerin, die von dem Berufungsurteil ausgehende Beschwer auf einen 60.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen.

II. Der Antrag, die Beschwerde der Klägerin auf einen Betrag von mehr als 60.000 DM festzusetzen, bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsurteil beschwert die Klägerin allein in Höhe des abgewiesenen Teilbetrages, der ihr durch das erstinstanzliche Teilurteil zuerkannt worden war. Für den beim Landgericht anhängig gebliebenen Rest der Klageforderung äußert das Berufungsurteil weder Rechtskraftwirkung (§ 322 Abs. 1 ZPO) noch innerprozessuale Bindungswirkung (§ 318 ZPO). Denn beide Urteilswirkungen beschränken sich bei einem Teilurteil auf den ausgeurteilten Teil des Streitgegenstandes (vgl. statt aller Gottwald in MünchKomm zur ZPO § 322 Rdnr. 113 m.w.Nachw. sowie Musielak ebenda § 318 Rdnr. 3). Auch im übrigen präjudiziert die Entscheidung des Berufungsgerichts, insbesondere seine Annahme, der eingeklagte Schadensersatzanspruch sei verjährt, die Entscheidung über die Restklage nicht.

Die Revision will eine über den abgewiesenen Teilbetrag hinausgehende Beschwer aus der Erwägung herleiten, das Berufungsgericht habe über die Kosten des Deckungskaufs nicht



durch Teilurteil entscheiden dürfen, ohne über den restlichen Schadensersatzanspruch zugleich ein Grundurteil zu erlassen. Wäre so verfahren worden, so meint die Revision, dann hätte das Berufungsgericht die Beschwer der Klägerin auf den Gesamtbetrag der Klageforderung festsetzen müssen.

Das ist schon im Ansatz verfehlt, denn das Berufungsgericht hat nicht durch Teilurteil entschieden; es hat vielmehr die gegen das Teilurteil des Landgerichts eingelegte Berufung in vollem Umfang beschieden und das Berufungsverfahren damit abgeschlossen. Aber selbst wenn dem Berufungsgericht eine weitergehende Entscheidung möglich gewesen wäre (vgl. hierzu Musielak aaO § 301 Rdnr. 17) und es unzulässigerweise durch Teilurteil entschieden hätte, vermöchte das nichts daran zu ändern, daß die Klägerin durch die auf die Kosten des Deckungskaufs beschränkte Teilabweisung der Klage in keinem Falle mit mehr als dem abgewiesenen Teilbetrag beschwert sein kann.

III. Da die Revision somit nicht statthaft ist (§ 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO), war sie gemäß § 554 a ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Wolf

Ball

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Hübsch